



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 15

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.08.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

3. Satzung zur Änderung der Satzung (Gebührentarif der Satzung) des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis vom 3. August 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum vom 18. Juni 2009

Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Aufhebung von zwei Veränderungssperren für einen Bereich westlich der Hindenburgstraße im Bereich hinterliegend den Häusern 91 bis 101 a in der Ortschaft Gnarrenburg vom 22. Juni 2009

Bekanntmachung der Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Veranstaltungen), Scheeßel/Westervesede der Gemeinde Scheeßel vom 15. August 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27.09.2009; Zugelassene Kreiswahlvorschläge des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 31 Stade I – Rotenburg II vom 3. August 2009

D. Berichtigungen

Berichtigung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 15. August 2009

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

3. Satzung zur Änderung der Satzung (Gebührentarif der Satzung) des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis

§ 1

Die lfd. Nr. 3 des Kostentarifs zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis vom 19. Okt. 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2007, erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühren
3.	Sonstige Untersuchungen und andere Dienstleistungen	Nach Zeitaufwand; abzurechnen je angefangener Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit mit den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß dem jeweils gültigen Runderlass des Nieders. Finanzministeriums, Mindestgebühr 12,00 € Höchstgebühr 320,00 €

§ 2

Die Änderung des Kostentarifs tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 03.08.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann

Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2009 Nr. 15

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 18.06.2009 die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum wie folgt neu gefasst:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Samtgemeinderates und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Samtgemeinderates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, wenn der Empfänger das Amt für mehr als die Hälfte des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Mitglieder des Samtgemeinderates

- (1) Die Samtgemeinderatsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €. Sie erhalten daneben für die Teilnahme an Samtgemeinderats-, Samtgemeindeausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Für Sitzungen, die während Sitzungsunterbrechungen von Samtgemeinderatssitzungen stattfinden, wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgelder gezahlt werden, wird pro Jahr auf 15 begrenzt. Ratsmitglieder, die anlässlich der Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises eine Kostenerstattung bis zur Höhe von 7,50 €/Std. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten für Dienstreisen nach § 3.
- (3) Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen (Sitzungen und Besichtigungen) gewährt, zu denen vom Samtgemeindeausschuss oder vom Samtgemeindebürgermeister eingeladen wird.

§ 3

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die in Ausübung des Mandats innerhalb des Samtgemeindegebietes entstehenden Fahrtkosten von der Wohnung bis zur Tagungsstätte wird unabhängig von der Art des Verkehrsmittels eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des Entschädigungssatzes je Kilometer nach dem Reisekostenrecht für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge gewährt.
- (2) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes, die vom Samtgemeindeausschuss oder in Eilfällen vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt worden sind, erhalten die Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht.

§ 4 Verdienstausschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 haben die Samtgemeinderatsmitglieder Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die Samtgemeinderats Tätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist.
- (2) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 15 € je Stunde begrenzt.

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister	140 €
b) der 2. Stellv. Samtgemeindebürgermeister	90 €
c) die Fraktionsvorsitzenden	90 € + 6 € pro Fraktionsmitglied
- (2) Vereinigt ein Samtgemeinderatsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 6 Zahlung der Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.

§ 7 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Samtgemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, der Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes und des Verdienstausschlages erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Funktionsträger eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	170 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	80 €
c) stellv. Gemeindebrandmeister (wenn gleichzeitig Ortsbrandmeister)	32 €
d) Ortsbrandmeister einer Feuerwehr mit Grundausstattung	60 €
e) Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr	60 €
f) Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr	80 €
g) stellv. Ortsbrandmeister (wenn gleichzeitig zusätzliche Aufgaben übertragen sind)	17 €
h) Gerätewarte für das erste Fahrzeug	22 €
für jedes weitere Fahrzeug	6 €
i) Jugendwarte	22 €
j) Kleiderwart	22 €
k) Atemschutzbeauftragter und –warte	12 €
l) Ausbildungsleiter	22 €
- (2) Im Falle einer Vertretung für länger als einen Monat – Erholungsurlaub nicht mit eingerechnet – erhält der Vertreter für die Zeit der Amtsausübung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Dauert die Vertretung länger als zwei Monate, so fällt die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden fort. Sie wird von diesem Zeitpunkt an in voller Höhe an den Vertreter gezahlt. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind nicht anzuwenden.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen (einschl. Reise- und Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes) und Verdienstausschlag. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.
- (4) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, unabhängig von ihrem tatsächlichen Verdienstausschlag, je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 50 € täglich, höchstens jedoch 250 € wöchentlich, sofern sie keine Dienstbefreiung im Rahmen der für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhalten.

- (5) Die Teilnehmer an technischen Lehrgängen auf Kreisebene erhalten je Lehrgang eine Pauschalentschädigung in folgender Höhe:
- | | |
|--------------------------|------|
| a) Maschinisten-Lehrgang | 90 € |
| b) Atemschutz-Lehrgang | 70 € |
| c) Sprechfunker-Lehrgang | 45 € |

§ 9

Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Samtgemeinderatsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Samtgemeinde Sottrum vom 06. Dezember 2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Sottrum, den 18. Juni 2009

Samtgemeinde Sottrum
Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2009 Nr. 15

Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Aufhebung von zwei Veränderungssperren für einen Bereich westlich der Hindenburgstraße im Bereich hinterliegend den Häusern 91 bis 101 a in der Ortschaft Gnarrenburg

Auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 22. Juni 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über den Erlass einer Veränderungssperre für einen Bereich westlich der Hindenburgstraße / nördlich des Lidl-Marktes in der Ortschaft Gnarrenburg vom 31. März 2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) Nr. 07/2008 vom 15. April 2008, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über den Erlass einer Veränderungssperre für einen Bereich westlich der Hindenburgstraße im Bereich hinterliegend den Häusern 91 bis 101 a in der Ortschaft Gnarrenburg vom 22. September 2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) Nr. 19/2008 vom 15. Oktober 2008, wird ebenfalls aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gnarrenburg, 22. Juni 2009

Gemeinde Gnarrenburg
Renken
Bürgermeister

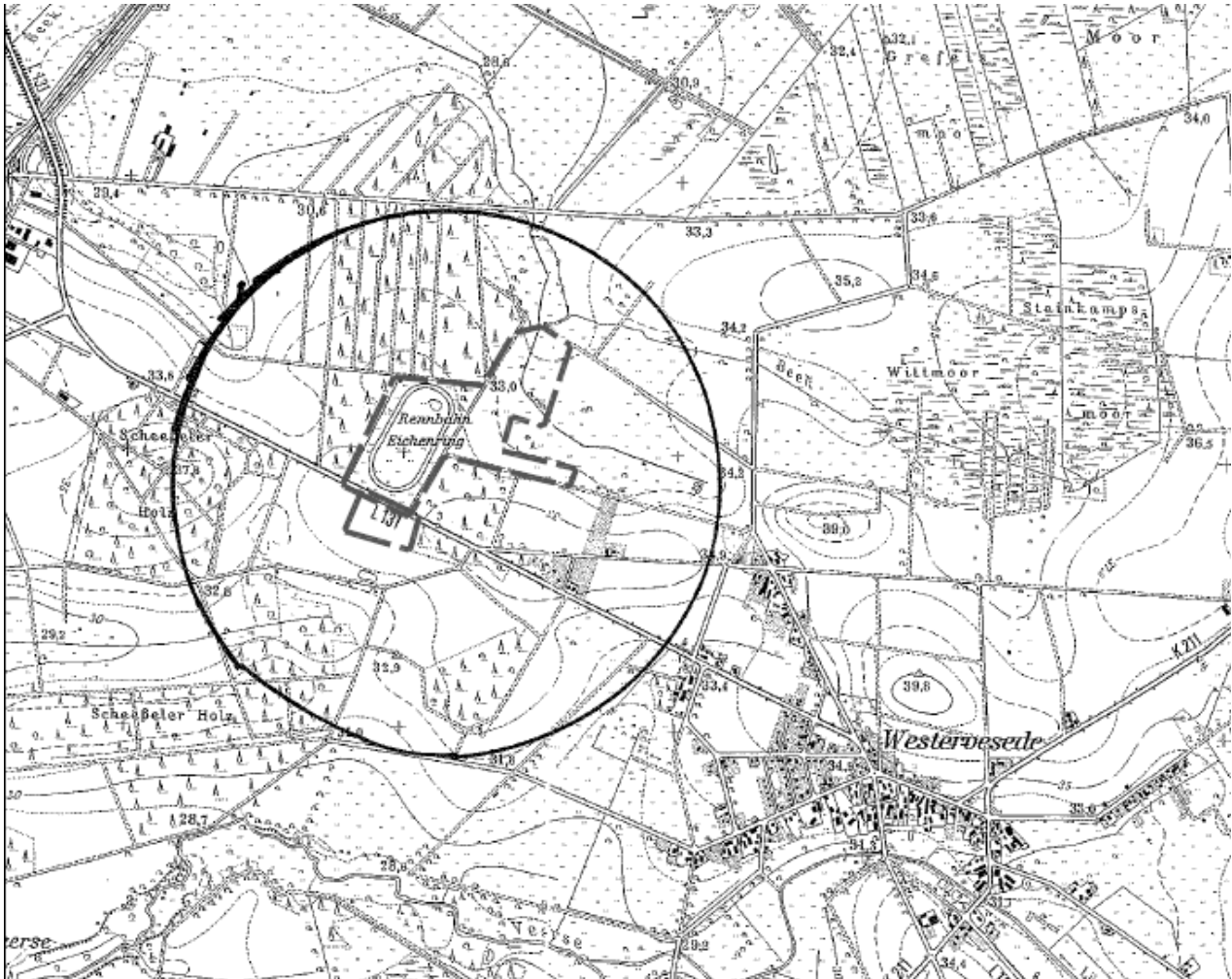
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2009 Nr. 15

**Bekanntmachung der Genehmigung
der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Sondergebiet Veranstaltungen), Scheeßel / Westervesede
der Gemeinde Scheeßel**

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 25.06.2009 (Az.: 63 - 61 72 60/92) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 11.12.2008 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 15.08.2009

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27.09.2009; Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 31 Stade I – Rotenburg II hat in seiner Sitzung am 31.07.2009 folgende Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 31 Stade I – Rotenburg II zugelassen:

lfd. Nr.	Kreiswahlvorschlag	Bewerberin/Bewerber
1.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	Dr. Margrit Wetzel Diplom-Volkswirtin geb. 1950 in Hamburg wohnhaft: Rotdornweg 14 21640 Horneburg
2.	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	Dr. Martina Krogmann Journalistin geb. 1964 in Hannover wohnhaft: Johannisstraße 4 21682 Stade
3.	Freie Demokratische Partei - FDP -	Serkan Tören Rechtsanwalt geb. 1972 in Fatsa (Türkei) wohnhaft: Große Schmiedestraße 18 21682 Stade
4.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	Philip Kossack Auszubildender geb. 1989 in Buxtehude wohnhaft: Lange Straße 23 27432 Bremervörde
5.	DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE. -	Helmut-Hartwig Doll Diplom-Sozialökonom geb. 1948 in Hamburg wohnhaft: Bargkampsweg 7 21789 Wingst
6.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPd -	Adolf Dammann Bankkaufmann geb. 1939 in Stade wohnhaft: Waldstraße 9 21614 Buxtehude
13.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität - BüSo -	Maria Räuschel Schwesternhelferin geb. 1936 in Schönwald wohnhaft: Auf dem Praun 30 27404 Zeven
14.	Generationenvertreter Nagel	Erich Nagel Rentner geb. 1941 in Kutenholz wohnhaft: Archivstraße 20 21682 Stade

Gemäß § 30 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.03.2008 (BGBl. I S. 394), richtet sich die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten.

Nach § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378), erhalten Parteien, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, eine Leernummer.

Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an (§ 30 Abs. 3 Satz 4 BWG).

Stade, 03.08.2009

Der Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 31 Stade I – Rotenburg II

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2009 Nr. 15

D. Berichtigungen

Berichtigung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel

Die im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 12 vom 30.06.2009 veröffentlichte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 04.06.2009 enthält mehrere Schreibfehler. Sie wird nachstehend in der berichtigten Fassung abgedruckt:

„Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 04.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 27.03.2008 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

In Ausnahmefällen können Kinder für eine regelmäßige Betreuung in den Vormittagsgruppen an weniger als fünf Tagen wöchentlich aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen und aufgrund der besonderen sozialen Situation eine entsprechende Betreuung aus pädagogischen Gesichtspunkten sinnvoll ist. Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung der Samtgemeinde Fintel besuchen, werden bei der Aufnahme in eine Integrationsgruppe vorrangig berücksichtigt.

In § 4 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeinde Fintel. Bei der Aufnahme von Kindern in die Integrationsgruppe ist die Fachberatung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zu beteiligen.

In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Integrationsgruppen sind vormittags von montags bis freitags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr bzw. von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

<i>Einkünften</i>				<i>Kindergarten vormittags Betreuungszeit 20 Stunden wöchentlich</i>	<i>Kindergarten nachmittags Betreuungszeit 10,5 Stunden wöchentlich</i>
über	2.700 €			162,00 €	81,00 €
über	1.250 €	bis	2.700 €	6,0 v.H.	3,0 v.H.
bis	1.250 €			75,00 €	37,50 €

<i>Einkünften</i>				<i>Krippenplatz vormittags Betreuungszeit 20 Stunden wöchentlich</i>	<i>Integrationsgruppe vormittags Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich</i>
über	2.700 €			243,00 €	202,50 €
über	1.250 €	bis	2.700 €	9,0 v.H.	7,5 v.H.
bis	1.250 €			112,50 €	93,75 €

Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr um 25 % für das zweite und um 50 % für jedes weitere Kind gemindert. Bei der Betreuung eines Kindes in einer Vormittagsgruppe an weniger als fünf Tagen wöchentlich ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. In Härtefällen kann eine andere Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen können, sind schriftlich vorzutragen. Anträge auf Gebührenermäßigung werden ab dem Monat des Antragseingangs wirksam und gelten längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres.

In § 8 wird folgender Absatz 9 neu eingefügt:

Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand abgerechnet.

Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

In § 10 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

Die Ummeldung mit dem Ziel des Wechsels in eine andere Gruppe der Tageseinrichtungen bzw. einer anderen Betreuungszeit einschl. Sonderbetreuungszeiten ist nur zum Beginn des Betreuungsjahres zulässig. Die Aufnahme in eine andere Gruppe (z.B. Wechsel von einer Kinderkrippe in eine Gruppe des Kindergartens für Kinder in einem Alter nach Vollendung des dritten Lebensjahres) infolge einer Ummeldung während des laufenden Betreuungsjahres erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen und soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.

Lauenbrück, den 04.06.2009

Samtgemeinde Fintel
Niestädt (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister“

Lauenbrück, den 15. August 2009

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2009 Nr. 15

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.